einst den Ketzer bei sich gehabt hatten, und deuteten mit der Sage an, dass sie nichts mit ihm zu thun haben wollen. Dabei knüpften sie an den längst vorhandenen Namen Ketzerboden an, der nun zugleich seine Erklärung fand. An ältere Sagen, oder gar Mythen, die mit hineingespielt hätten, ist nicht zu denken.

E

Zwingli und die Pfarrbücher.

Die sogenannten Pfarrbücher, Personalverzeichnisse der Gemeinden in Rücksicht auf die kirchlichen Handlungen und Vorläufer der jetzigen Zivilstandsregister, scheinen als geordnete Institution durch die Reformation, und zwar durch Zwingli, eingeführt worden zu sein.

Es ist mir nur ein einziges früheres Beispiel aus der Schweiz bekannt. Herr Staatsarchivar Dr. A. R. Wackernagel in Basel teilt mir mit, dass der Leutpriester zu St. Theodor in Basel, Johann Ulrich Surgant, durch die Jahre 1490-97 ein Taufbuch geführt habe (das Original im Britischen Museum zu London). Die Zahl der Taufen beträgt für die genannten Jahre der Reihe nach: 1, 26, 19, 23, 50, 36, 30, 8. In jedem einzelnen Fall ist angegeben: der Tag der Taufe, sowie der Name des Vaters, der Mutter und des Täuflings. Die Einträge beziehen sich auf alle möglichen Personen; es scheint sich also um ein wirkliches Gemeindebuch im späteren Sinne zu handeln. Surgant ist einer der Männer, von denen schon vor der Reformation reformatorische Anregungen ausgegangen sind. Sein Handbuch für Pfarrer gibt manche gesunde Anweisungen für die Predigt. Er lebte noch, als Zwingli in Basel studierte; doch ist über seinen Einfluss auf diesen nichts Sicheres nachzuweisen. Sein Taufbuch scheint in der alten Zeit vereinzelt dazustehen. In Zürich, St. Gallen, Konstanz findet sich nichts ähnliches, ebenso wenig, nach einem Exposé des sel. Herrn von Stürler, im gesamten Gebiet von Bern.

Zwingli ist zur Einführung der Verzeichnisse zunächst durch die Wiedertäufer veranlasst worden. Diese, als Gegner der Kindertaufe, erklärten, sie wissen nicht, ob sie getauft seien oder nicht. Deshalb regte Zwingli die Führung von Taufbüchern an. Aber zugleich noch aus einem anderen Grunde. Gleichzeitig nämlich wurde das Ehegericht in Zürich eingeführt, und dieses sah sich manchmal veranlasst, dem Alter der Eheleute nachzufragen; namentlich kam es vor, dass Eltern ihre Kinder für jünger ausgaben, als sie waren, um eine Ehe zu hindern. Das Taufbuch konnte in solchen Fällen zugleich als Geburtsregister dienen. Zwingli nennt diese Verzeichnisse Ephemeriden, d. h. Journale der Pfarrer. Der Zeddel von seiner Hand, auf dem dieselben in Vorschlag gebracht sind, ist lateinisch abgefasst und noch im Staatsarchiv vorhanden (Abdruck in der Zürcher Aktensammlung Nr. 983). Ein Datum trägt er nicht; er muss aber im Mai 1526 geschrieben sein, wie wir sofort sehen werden.

Die Anregung Zwinglis lag nämlich offenbar einem Beschluss der drei städtischen Leutpriester in dieser Sache zu Grunde, vom 30. Mai 1526. Zwingli und seine beiden Kollegen erscheinen oft als vorberatende Kommission des Rates in Kirchensachen. Der Vorschlag des Reformators wurde gutgeheissen und zugleich erweitert. Die Kommission beschloss, es seien neben den Taufbüchern auch Ehebücher zu führen; das liege im Interesse der Eheordnung; man müsse wissen, wer ehlich beisammensitze und wer nicht.

In dieser Gestalt bestätigten gleich hernach Räte und Burger von Zürich die Vorlage und liessen sie als Satzung für das ganze Gebiet von Zürich ausgehen (Aktensammlung Nr. 982; dazu Bullinger I. 381).

Vor der Reformation war der Altersnachweis einer Person mit Umständen verbunden und ohne die rechte Gewähr. Beispiel: Im Jahre 1493 wird ein Mann zum Burger von Zürich angenommen auf Grund mehrerer mündlicher Zeugnisse, dass er "hier zu Zürich geboren und getauft" sei, besonders auf die Aussage einer Frau hin: "si sye sin gott", d. h. seine Taufzeugin (Staatsarchiv, Acta Nachgänge). Seit der Reformation war nun der Nachweis einfacher und sicherer möglich. Überdies bemerkt Zwingli ausdrücklich: sine precio, ohne Kosten. Die alte Kirche hatte durch Abgaben aller Art das Volk belästigt, und es ist ein auch sonst wahrnehmbares Streben der Reformationszeit, hier Erleichterung zu schaffen.

Nicht von Zwingli angeordnet, aber mittelbar auf ihn zurückzuführen sind die Totenbücher. Zwingli forderte in dem oben

erwähnten Zeddel, der die Taufregister anregt, die Verkündung der in jeder Woche Verstorbenen am Sonntag von der Kanzel. Dabei betont er den Gegensatz zur alten Kirche: man wolle durch diese Meldung der Namen den Abgestorbenen nicht aus dem Fegfeuer helfen, sondern nur die Gemeinde des Todes erinnern, damit sich jeder täglich darauf rüste und in allem wache. Die Formel der Verkündung fasst er so: "Und sind dis die schwöster und brüeder, die in diser wuchen von Gott berüeft sind" (folgen die Namen); dann wird Gott für seine Gnade an den Heimgegangenen gedankt und er auch für die Lebenden darum gebeten. Wesentlich gleich stehen die Worte in der ältesten Zürcher Liturgie vom 14. Heumonat 1526; nur sind nicht mehr die Schwestern, sondern die "Mitbrüder" vorangestellt.

Mit der Verkündung war mittelbar der Anstoss zur Führung von Totenbüchern gegeben. Solche entstanden, indem die Pfarrer die Zeddel mit den Namen der Verstorbenen, welche sie an den Sonntagen verlesen hatten, in ein fortlaufendes Register eintrugen. Zwinglis Nachfolger Bullinger begann 1549 ein Totenbuch am Grossmünster für die ganze Stadt und deren "Wachten" d. h. deren Weichbild, die später sogenannten Ausgemeinden. Es zählt in den 25 Jahren von 1549-74 in Summa 3950 Namen auf und ist ein Büchlein in Schmalfolio (Staatsarchiv E. II. 272). Weil die Verkündigung das Interesse bildete, schrieb man nicht den Todestag, sondern nur den Sonntag der Verkündigung auf, dazu einfach die Namen der Verstorbenen. So starb Bibliander am 24. September 1564, an einem Sonntag; er steht im Totenbuch ohne dieses Datum als der erste einer Reihe, die am folgenden Sonntag den 1. Oktober verkündet wurde.

Später hat sich noch Antistes Breitinger grosse Verdienste um die Bücherführung erworben. Seine Anordnungen stammen von 1628.

Von Zürich aus haben sich mit der Reformation auch die Pfarrbücher verbreitet. Meist ist das Hauptjahr der Reformation einer Stadt oder eines Gebietes zugleich das Jahr, mit welchem daselbst die Register beginnen. St. Gallen folgt auch hier Zürich auf dem Fusse; die Stadt besitzt ein Taufbuch seit 1527 (im Stadtarchiv). In Basel beginnen die Kirchenbücher seit 1529 zu St. Martin, St. Leonhard und St. Theodor (Fortsetzung, s. oben), zu

St. Alban 1532, St. Peter 1537, St. Elisabeth 1542 u. s. w. (Mitteilung des Staatsarchivs). Der Rat von Bern erliess am 8. März 1529 die "Underrichtung des Taufs und Nachtmahls" (später "Kanzel- und Agendbüchlein der Kilchen von Bern"), worin die Taufe definiert und verordnet wird: "Es söllend auch die Namen der Kinden sampt ihren Eltern und Gotten und Göttinen ordenlich in Taufrodel ufgeschriben werden, von vilen Ursachen wegen". Gleichzeitig ergieng der Befehl: "Die Namen der Eelüten söllend auch ufgeschriben werden, das dienstlich ist, nachfolgend Irrthumb abzestellen". Daraufhin beginnt am Münster zu Bern der Taufrodel, mit dem Eherodel im Anhang, mit Beginn des Jahres 1530 (nach Mitteilungen des Herrn Staatsarchivar Dr. Türler und einem von ihm beigelegten Eposé des Herrn v. Stürler sel.). Zu Konstanz beginnt das Taufbuch zu St. Stephan mit dem Jahr 1531 (es liegt im Stadtarchiv). Schaffhausen gestattet 1539 den Prädikanten, sofern sie wollen, Taufbücher zu führen, worauf das älteste mit 1540 beginnt (Mitteilung des Herrn Pfarrer Bächtold auf der Steig).

In Deutschland dürften die oberdeutschen Reichsstädte vorangegangen sein. Konstanz wurde bereits erwähnt. Sodann enthält die Nürnberg-Brandenburgische Kirchenordnung von 1533 eine Bestimmung, welche sich auf Verzeichnung "der Kinder, die sie (die Pfarrer) taufen, und der Personen, die sie ehlich einleiten", bezieht, und von der Herr Prof. Hauck in Leipzig schreibt, sie sei seines Wissens das älteste Beispiel auf dem Gebiet der deutschen bezw. lutherischen Reformation. Aus dieser Kirchenordnung ist die Verfügung in andere deutsche Ordnungen übergegangen.

Nach diesen Anhaltspunkten kommt wirklich Zwingli das Verdienst zu, die Personalregister als regelmässige Institution in die Kirche eingeführt zu haben. Das ist bezeichnend für seinen praktischen Sinn, der von Anfang an auf das Leben und auf öffentliche Ordnungen für dasselbe gerichtet ist. Zugleich aber spricht aus dieser Institution, die alle Gemeindeglieder umfasst und alle gleich behandelt, ein gerechter Sinn; das Mittelalter hatte den Gedanken der Gleichheit verloren, hier lebt er wieder auf.

Mit der Zeit sind die Pfarrbücher eine wichtige Quelle für Geschichte, Statistik, Sprachkunde, geworden. Das hat einlässlich Pfarrer Farner zu Stammheim im Zürcher Taschenbuch dieses Jahres dargethan; durch eine Arbeit von bleibendem Wert ist hier gezeigt, wie die von Zwingli ausgegangene Anregung auch da fruchtbar geworden ist, wo er es selbst noch kaum geahnt hat. E. Egli.

Gebet um den rechten Verstand der Schrift.

- D Herr Ihesu Criste, erlenchte mein verstentnus und thue mir uff mein sinne, das ich versten müg die hailige geschrift, und das ich darauß seve empsahn war ren und laid aller meiner sünde, und müge entzündt werden in rechter andacht. Und lerne mich, das ich alle lesungen der hailigen geschrift ker(e)n und wandlen müg in das andechtig gepett, in guete betrachtung und beschenlichait; dann selig ist der mensch, den du, Herre, underweisest, und den du lernest von deinem gesetze. Umen.
- O Herre Ihesu Criste, serne mich versten das, das ich lese, das ich dasselbig mit dem herzen und mit den werken wahrhafftigklich verbringen müge. Umen.
- O Herre Ihesu Crifte, dich diemnietigklich bitte ich, das du mir deinen hailigen gaift wöllst diemnietigklich mitteilen.
- Berr, eröffne meine augen, so wird ich erchennen wunderwerliche ding uf deinem gesetze; ich bin dein diener, gib mir, Berr, den verstand.
- O herr Ihesu Crifte, offne mir meine sinne, damit ich verneme(n) mig die hailige geschrift und dardurch entzündt werd und auf liebe gotts und des negsten dieselben crefftigklich mit denselben verpringen mug. Umen.
- O Herr Ihesu Criste, brich mir das brot der hailigen geschrift, uff das ich dich in der prechung des brots erchennen müge. Umen.

Summa Summarum : erbarm dich über mich armen sünder. h. p(ate)r n(oste)r, aue maria 1).

Obiges Gebet findet sich auf einem gedruckten Exemplar von Zwinglis Schlussreden zur ersten Disputation am 29. Januar 1523, am Schluss, von einer ungefähr gleichzeitigen Hand aufgeschrieben. Davor ebenfalls handschriftlich das Mandat zu dieser Disputation. Stadtbibliothek Zürich, Simml. Sammlung Band 8.

In der Schrift von Wolfensberger über die Zürcher Kirchengebete findet sich kein diesem ähnliches Stück. Es ist altertümlicher als die in kirchlichen Gebrauch gekommenen Gebete der Reformation, wie das namentlich auch aus dem Schluss hervorgeht. Der Geist ist schon der neue, die Gedanken sinnig, im Anschluss an Psalmstellen und an die Emmausgeschichte in Lukas 24. So kann das Gebet in die Übergangszeit gehören wie

¹⁾ Der Schluss von h. an ist nicht ganz sicher, das Wort maria entstellt.